

wollen, das yr von stundan, nachdem Euch diß vnser mandat vnd gebotsbrieff vorkundt wirt, Ewers furhabens vnd furnemens gegen gemelten bischoff zu Meyssen als einem furstenn vnd mitgliedt des hey<sup>n</sup> Ro<sup>n</sup> reichs gantzlichen vmd zu ruhe stehet, vmd denselben bischoff bey seinem furstlichenn stande eren vnd wurden, auch der gehorsam am hey<sup>n</sup> reich wie derselb vnd seine vorfarn bischoff zu Meyssen am hey<sup>n</sup> reich loblich herkommen gantzlich bleyben lasset, vmd yhu dawiedder mit nicht dringet beleydigt noch beschwert, noch des jemandes andern zuthun gestattet adder zusehet, als lieb euch beyden vmd ewr ydem sey obgemelt vnser vnnade straff vmd peen zuuormeyden, vmd e. l. thun doran gantz vnser ernstliche meynunge. Dan wo vber solch vnser geboth wieder obgedachten bischoff zu Meyssen ader seine vnderthan vmd stieftsvorwandten fernner in ewerm furnehmen beharren vmd mit thatlicher handelunge nicht stille stehen, wurden wir verursacht gegen E.L. deren vngheorsam halben auff obberurte peen vmd sunst wie sich das geburt zuprocediren vmd handeln zulassen. Dornoch wissen sich E.L. zurichtenn. Gebenn in vnser stadt Madriedt am XIIIItage des Monats Octobris Anno 2c. im XXXIX<sup>ten</sup> vnserers keyserthumbs im XIX<sup>ten</sup> vmd vnserer reich im XXIII<sup>ten</sup>.

Ad mandatum Caesar. et catholicae majestatis proprium  
Obernburger.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1415. 1539. 15. Oct.

*Herzog Heinrich befiehlt dem Rathe zu Meissen der Geistlichkeit das ihr Gebührende folgen und sie unbehindert wandeln zu lassen.* Nachdem wir vnß hievor mit vnßerm freunde dem bischof zw Meyßen dermaßen vnd vf dy wege vorglichen, daß die geystlikeyt zw Meyßen wiederumb einziehen vndt ihnen das ihre vngehemmeth fulgen möcht, wie wyr denne sulches vnser amtman zuverfügen befel gethan: nuhn gelangt vnß an, als soltet ir euch ander gestalt hierinn vorhalten, welches vns nit wenig befremdet, befehlen euch dornach daß ir die geystlikeit wiederumb eynkommen, inen das ire vngehemet fulgen vnd sie sicher wandeln vnd handeln laßet. Doran beschiet vnser meynung. Datum Dreßden mitwoch nach Dionysii anno 2c. XXXIX.

Orig. im Rathsarchiv zu Meissen. Ursin. dipl. Misn. II. 36b.

No. 1416. 1540. 25. Febr.

*Das kaiserl. Reichskammergericht eröffnet dem Kurfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Heinrich, dass der Procurator und Fiscal Wolffg. Weydner der Rechte Doctor klagend angebracht habe, wie von ihnen nach dem Ableben des Herzogs Georg der B. Johann zu Meissen wegen Beschickung des Reichstags zu Worms in Anspruch genommen und nicht nur zu der für ihn und seine Nachfolger verbindlichen Erklärung gezwungen worden sei, jeder Theilnahme an den Reichsversammlungen ferner sich zu enthalten, sondern auch ihm und seinen Unterthanen und geistlichen und weltlichen Stiftsangehörigen aller Verkehr durch Niederlegung der Strassen, Wege und Stege unmöglich gemacht worden alles der meinung gedachten bischoff dadurch angeregten abtrag vnd versichern zudringen — zu nachteyl vnser vnd des reichs hocheit vnd obrikeit, vber vnd wider vorsehung vnd vorbot gemeiner des reichs rechte ordnung abschiden vnd offen ausgekunds landfridens 2c. Den genannten Fürsten wird da er bei einer Pön von 100 Mark löthigen Goldes geboten, neun Tage nach Empfang dieses Schreibens irem furnehmen gegen gemelten bischoff Johannsen als einen fursten vnd mitglied des heil. Ro. reichs gantzlich ab vnd des zu ruhe stehen, denselben bischoff bei seinem furstlichen stand eren wurden vnd der gehorsam am heil. reiche —*